



Statuten

der SP Sektion Weinfelden

Affeltrangen, Amlikon-Bissegg, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang, Märstetten,
Schönholzerswilen, Weinfelden, Wigoltingen, Wuppenau



Statuten der Sozialdemokratischen Partei

Sektion Weinfelden

Art. 1

Rechtsform und Zweck

1 Die SP Sektion Weinfelden ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Weinfelden. Sie ist Teil der SP Thurgau und der SP Bezirkspartei Weinfelden.

2 Der Verein bezweckt die Förderung der Ziele der SP Schweiz, der SP Thurgau sowie seiner Mitglieder.

3 Die SP Weinfelden anerkennt die Statuten der SP Thurgau und diejenigen der SP Schweiz. Bei Unklarheiten über die Auslegung der Sektionsstatuten sind die Statuten der SP Thurgau und diejenigen der SPS beizuziehen.

Art. 2

Mitglieder

1 Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind die eingeschriebenen SozialdemokratInnen, die in der Region Weinfelden wohnhaft sind.

2 Ein Beitritt in die SP Weinfelden ist, in Absprache mit der SP Thurgau, auch SozialdemokratInnen möglich, die nicht in der Region Weinfelden wohnhaft sind.

3 Die SP Weinfelden führt eine Liste von SympathisantInnen, welche periodisch Informationen erhalten und an einige Anlässe eingeladen werden. Diese Personen haben in der Partei weder Rechte noch Pflichten.

Art. 3

Organe

Die Organe sind

- a. Sektionsversammlung
- b. Sektionsvorstand
- c. Revisionsstelle
- d. Sozialdemokratische Mitglieder des Stadtrates und des Stadtparlaments

Art. 4

Sektionsversammlung

a. Die Sektionsversammlung findet auf Einladung des Sektionsvorstandes statt oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die ordentliche Sektionsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Sie erledigt folgende Geschäfte

- Abnahme Protokolle, Jahresbericht, Jahresrechnung
- Festsetzung des Sektionsbeitrags
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenführung



- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der beiden RevisorInnen
 - Wahl der Delegierten SP Thurgau
 - Genehmigung und Revision der Statuten
 - Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die nicht dem Parteitag zugewiesen sind.
- b. Beschlüsse der Sektionsversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- c. Die Zulassung der Medien zu den Versammlungen obliegt dem Sektionsvorstand.
- d. Der Sektionsvorstand kann für die Sektionsversammlung ReferentInnen und Gäste einladen.

Art. 5

Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Sektionsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Präsidium und Kassaführung werden durch die Sektionsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Sektion stellt eine Vertretung in den Vorstand der SP Bezirkspartei.

- a. Der Sektionsvorstand ist im Wesentlichen zuständig für
- die Vorbereitung und Durchführung der Jahres- und Sektionsversammlung
 - die Vorbereitung der Wahlen und der Wahlkampagne für die politischen Gemeindebehörde- und Schulgemeindebehördenwahlen
 - die Vorbereitung von Sachgeschäften und Vernehmlassungen
 - erstellen des Budgets
 - die Einladung von ReferentInnen und Gästen
 - die Vorbereitung von Anlässen
 - die sachgemässe Erledigung der von der kantonalen Partei und Bezirkspartei auferlegten Aufgaben
 - den Kontakt zur Interpartei, übrigen Ortsparteien und Organisationen in Aefeltrangen, Amlikon-Bissegg, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang, Märstetten, Schönholzerswilen, Weinfeld, Wigoltingen, Wuppenau
 - die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Der Sektionsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.
- b. Die weiteren Befugnisse richten sich nach den Statuten der SP Thurgau.

Art. 6

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat jährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und der Sektionsversammlung Bericht zu erstatten.



Art. 7

Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - dem Anteil an den Solidaritätsbeiträgen
 - den Mandatssteuern von Mandatsträgern der politischen Gemeinden und der Schulgemeinde
 - Spenden
- a. Die Mandatssteuer und den Verteilschlüssel der Solidaritätsbeiträge regelt das Ausführungsreglement der SP Thurgau.
 - b. Über die Ausgaben in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand
 - c. Der Sektionsvorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 1000.00 ausserhalb des Budgets.

Art. 8

Schlichtung von Differenzen

Für die Schlichtung von Differenzen innerhalb der Sektionspartei gelten die Statuten der SP Thurgau.

Art. 9

Auflösung, Zusammenlegung, Statutenänderung

1 Die Auflösung der Sektionspartei kann nur durch die 2/3 Mehrheit der an der Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Wird eine Auflösung vorgenommen, so geht das Eigentum an den Rechtsnachfolger oder an die SP Thurgau.

3 Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen.

4 Die Statuten können nur durch die 2/3 Mehrheit der an der Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Sektionspartei Weinfelden

Weinfelden,

Der Vorstand

Die Protokollführung



Genehmigung Geschäftsleitung SP Thurgau
Kreuzlingen,

Inkrafttreten: 28.5.2021

Das Präsidium